

Staatsanwaltschaft Darmstadt

HESSEN

900 Js 1211/23

Darmstadt, 10.05.2023

An das

Amtsgericht Groß-Gerau Europaring 11 64521 Groß-Gerau

-Schöffengericht

Anklageschrift. Bl. 2

Herr Indrevus Cil(HESSEN-900-Js-1211-23-indrevus-Cil),

geboren am 25.05.1981 in Nusaybin/ Türkei, wohnhaft Lindenstraße 28, 64589

Stockstadt am Rhein, ledig, türkischer Staatsangehöriger

wird angeklagt

am 30.12.2022 in Gernsheim

mit Betäubungsmitteln (Amphetamin, Haschisch) in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben zu haben.

Der Angeschuldigte verfügte am Tattag gegen 15.05 Uhr in einem mitgeführten Rucksack über ein gepresstes Paket Haschisch mit 80.36 Gramm (netto), mit einem THC-Anteil von 20.4 Gramm, mithin 16.39 Gramm Ferner befand sich in dem Rucksack eine Feinwaage sowie in einern Zahnbürstenetui ein weiteren Klumpen Haschisch mit 0.72 Gramm (netto)

Zudem wurden im Rahmen der Personendurchsuchung 695 Euro Bargeld in der Jackentasche des Angeschuldigten dem Verkauf von Betäubungsmitteln herrührten. Ferner befand sich eine als Fahrzeugschlüssel "getarnte" Feinwaage in einer weiteren Jackentasche.

Bei der anschließenden Wohnungsdurchsuchung des Angeschuldigten in der Lindenstraße 26 in Stockstadt wurde in einem Regal eine Zipp Tüte aufgefunden, in der sich zwei halbe Pakete Haschisch mit 88,23 Gramm (netto) befanden.

Auf einem Regal rechtsseitig des Eingangs wurde eine weitere

Packung "jal Delikatess Sauce zum Braten" aufgefunden, in der sich

146,61 Gramm (netto) Haschisch befanden.

Die insgesamt 234,84 Gramm Haschisch wiesen einen THC-Anteil von

23,2 %, mithin 54,48 Gramm auf.

In einer aufgefundenen Stoffmaske war eine Naht geöffnet, in der sich weitere 12,98 Gramm Haschisch befanden.

Ferner wurden 480 Euro Bargeld aufgefunden, welches sich in zwei Briefumschlagen befanden, die ebenfalls aus

Betäubungsmittelgeschäften herrührten.

Die aufgefundenen Betäubungsmittel waren durch den Angeschuldigten

zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmt.

Verbrechen, strafbar nach

§§ 1, 3, 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes

Die sichergestellten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien

unterliegen der Einziehung gemäß § 33 BTMG

Das sichergestellte Bargeld in Höhe von 1175,- Euro Unterliegt der

Einziehung § 74 Abs. 1 StGB

Beweismittel:

1. Zeugen:

BL. 5

1. PK Stauch, PD Groß-Gerau, PSt. Gernsheim zu VNr.: ST/1519538/2022

BL5

2. Frau Kocak, 64579 Gernsheim

Bl. 37

3. KK in Uder, PD GG, K 34 zu VNr.: ST/1519538/2022

II. Urkunden:

Bl. 55

Gutachten des Hessischen Landeskriminalamtes vom 20.03.2023 (Az.: 23-000390/621-01-01)

III. Augenscheinobjekte

1. Sichergestellte Betäubungsmittel

Bl. 17

Bl. 30

2. Lichtbildmappe aufgefunden BTM

3. Lichtbildmappe Chatverläufe

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

1. Zur Person:

Der Angeschuldigte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 18.01.2023 bisher neun Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten. Zuletzt wurde er am 11.12.2019 durch das Amtsgericht Groß-Gerau in dem Verfahren 900 Js 35907/19 34 Ls wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt. Der Strafrest wurde zur Bewährung bis zum 29.01.2024 ausgesetzt (Bl. 58 ff. d.A.). Die weiteren Taten liegen bereits mehr als 15 Jahre zurück

Zur Sache

Am 30.12.2022 gegen 15:06 teilte die Zeugin Kocak über den Notruf der Polizei mit, dass sie beobachtet habe, wie zwei Personen "gedeckt" haben. Die beiden Personen hätten sich auf dem Georg-Schäfer-Platz in Gernsheim auf Höhe der dortigen "Büchertelefonzelle" getroffen (Bl. 5 d.A.). Eine der beiden Personen beschrieb sie als männlich, 40-45 Jahre alt, korpulent, lockige, dunkelbraune Haare, eine Kapuze mit

orangenem Innenfutter die eine Gefriertüte mitführte. Diese Person habe von dem unbekanntem Dritten Geld erhalten und habe anschließend eine Tüte mit weißem Pulver überreicht (Bl. 6 d.A.).

Die Streife PK Stauch und PK Förg suchte die Örtlichkeit aus und kontrollierte dort den Angeschuldigten, da sein Erscheinungsbild auf die

Personenbeschreibung der Zeugin zutraf (Bl. 5 d.A.). Im Rahmen der anschließenden Personendurchsuchung wurden bei dem Angeschuldigten 695 Euro Bargeld in der Jackentasche aufgefunden. Ferner befand sich eine als Fahrzeugschlüssel "getarnte" Feinwaage in einer weiteren Jackentasche. In dem mitgeführten Rucksack des Angeschuldigten konnte in einer Packung "ja! Delikatess Sauce zu Braten" ein gepresstes Paket Haschisch mit 80,36 Gramm (netto), mit einem THC- Anteil von 20,4 Gramm, mithin 16,39 Gramm aufgefunden werden. Ferner befand sich in dem Rucksack eine weitere Feinwaage sowie in einem Zahnbürstetui ein weiteren Klumpen Haschisch 0,72 Gramm (netto).

In einer Apfeldose befanden sich insgesamt drei Tüten mit insgesamt 18,74 Gramm (netto) Amphetamin mit einem Anteil an Amphetaminbase von 5,1 %, mithin 0,96 Gramm. (Bl. 6 d.A.).

Bei der anschließenden Durchsuchung der Wohnung des Angeschuldigten in der Lindenstraße 26 in Stockstadt aufgrund des Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Darmstadt, Az.: 20 AR

531/22 wurde in einem Regal eine Zipptüte aufgefunden, in der sich zwei

halbe Pakete Haschisch mit 88.23 Gramm (netto) befanden.

Auf einem Regal rechtsseitig des Eingangs wurde eine weitere Packung "jal Delikatess Sauce zu Braten" gefunden, in der sich 146,61 Gramm (netto) Haschisch befanden.

Die insgesamt 234,84 Gramm Haschisch wiesen einen THC-Anteil von 23,2 %, 54,48 Gramm auf.

In einer Stoffmaske war eine Naht geöffnet, in der sich 12,98 Gramm Haschisch befanden (Bl. 6-7 d.A.).

Ferner wurden 480 Euro Bargeld aufgefunden, welches sich in zwei Briefumschlägen befand.

Auf dem Handy des Angeschuldigten gesichtete Chatverläufe deuten auf ein Handeltreiben des Angeschuldigten hin (Bl. 30 ff. d.A.). Zudem stellt die aufgefundene Menge an Betäubungsmitteln, die Wahrnehmungen der Zeugin Kocak, sowie die

aufgefundenen Feinwaagen weitere Indizien für ein Handeltreiben des Angeschuldigten dar.

Es wird beantragt

die Anklage zuzulassen und das Hauptverfahren zu eröffnen und dem Angeschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen, § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO

Mockenhaupt Staatsanwalt

Beglaubigt

لد سلك